



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0293/2016		Datum:	03.06.2016
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi	
Gremienweg:				
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
05.07.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Weinbergstraße, Koblenz-Lützel			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Weinbergstraße, verlaufend von Maria-Hilf-Straße bis einschließlich Flurstück Gemarkung Neuendorf, Flur 9, Nr. 221/5 nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70% der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 01.12.2015 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnr. B-2.1/0085211 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung soll der Mischwasserkanal (Baujahr 1912/1950) aufgrund seiner baulichen Schäden sowie der teilweisen hydraulischen Überlastung auf einer Länge von rund 150 m von der Maria-Hilf-Straße aus in offener Bauweise und im restlichen Bereich im grabenlosen Verfahren mittels Schlauchliner erneuert werden. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die Durchführung der Maßnahme soll im Herbst 2016 beginnen.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung als auch der vorgenannte Straßenausbau stellen beitragspflichtige Maßnahmen (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21% der für den Mischwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre

Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Weinbergstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Weinbergstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Weinbergstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Stadtteil Lützel. Sie dient beim Anliegerverkehr sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr überwiegend dem Erreichen der angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung, Grundschule mit Sporthalle und Betriebsgrundstücken der Wasserstraßenverwaltung. Beim Durchgangsverkehr sind u. a. Fahrzeuge, die u. a. die angrenzenden Gärten anfahren, zu

berücksichtigen.

Fußläufig dient die Weinbergstraße sowohl dem regulären Fußgängerverkehr als auch im Rahmen von Freizeit-/Sportaktivitäten als Verbindung zwischen Leinpfad, Staustufe, Maria-Hilf-Straße, nach Lützel, Metternich und zu Zielen auf der anderen Moselseite wie z.B. Moselweiß und die Innenstadt.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem überwiegenden Anliegerverkehr mit geringem Durchgangsverkehr auszugehen, was einen 30%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Die Durchführung der Kanalausbaumaßnahme soll in 2 Bauabschnitten (voraussichtliche Dauer 4 und 3 Monate) erfolgen. Mit Rücksicht auf die aktuelle Personalsituation im Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes soll auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag zugunsten einer früheren endgültigen Abrechnung (nach Vorlage der Schlussrechnungen) verzichtet werden. Es sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund 100.000 € zu erwarten.

Historie:

01.12.2015 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalsanierung
(Entwässerungslageplan Nr. B-2.1/0085211)